

im zweiten Sinne beantworten ¹²²⁾). Innocenz ist mit seinen Ansprüchen keinen Schritt weitergegangen, als der praktische Zweck erforderte, und er hat sie vorgebracht und entwickelt nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses. Erst nachdem es ihm mißlungen war, mit dem Kandidaten der Mehrheit auf dem diplomatischen Weg zu einem Einvernehmen zu kommen ¹²³⁾, hat Innocenz die Begünstigung eines der beiden Thronbewerber, also eine eigenmächtige Entscheidung, auf Grund der besseren Berechtigung nach den Umständen der Erhebung, bzw. der größeren Anhängerzahl und der Persönlichkeit der Erwählten als die ultima ratio angekündigt ¹²⁴⁾. Innocenz hat diesen letzten Schritt zu vermeiden gewünscht und versucht, mit Hilfe eines ihm von den Fürsten freiwillig übertragenen Schiedsgerichts zum Ziele, d. h. zu einer Verständigung mit Philipp auf Grund der päpstlichen Forderungen oder zu einer Durchsetzung der Kandidatur Ottos zu gelangen ¹²⁵⁾. Als diese Aussicht infolge des Speyerer Protestes geschwunden war ¹²⁶⁾, hat er sich entschlossen, noch die Friedensaktion des Erzbischofs von Mainz abzuwarten ¹²⁷⁾. Erst als diese seinen Wünschen zuwider auszugehen schien, hat er das Reprobationsrecht praktisch ausgeübt, indem er die Fürsten aufforderte, sich von dem abzuwenden, den er wegen offener Hindernisse nicht begünstigen könne, und den zum König anzunehmen, den er zum Kaiser krönen könne und pflichtgemäß würde krönen müssen ¹²⁸⁾. Als der Tod des Erzbischofs von Mainz die Lage wiederum änderte, hat Innocenz noch einen letzten Versuch in Aussicht genommen, die Fürsten auf einen im Sinne des Papstes geeigneten Bewerber zu einigen oder sie zu veranlassen, den päpstlichen Schiedsspruch anzurufen ¹²⁹⁾. Der Kardinallegat, dem die Aufgabe übertragen war, sollte beim Mißerfolg von Briefen Gebrauch machen, in denen das Reprobationsrecht und das Notrecht einer selbständigen Entscheidung zugunsten eines der Erwählten tatsächlich geübt und die Entscheidung des Papstes als verbindlich auch für die Fürsten und alle Reichsuntertanen erklärt wurde ¹³⁰⁾. Der Protest der staufischen Fürsten hat den Papst dann ge-

¹²²⁾ Vgl. auch Kalbfuß a. a. O. S. 516.

¹²³⁾ Vgl. Tillmann, Zum Regestum S. 72.

¹²⁴⁾ RNI 2.

¹²⁵⁾ RNI 1, 2.

¹²⁶⁾ Vgl. Tillmann, Zum Regestum S. 72.

¹²⁷⁾ Aus RNI 20, 22 geht hervor, daß Innocenz die Aktion des Erzbischofs von Mainz prinzipiell gebilligt und sogar aktiv gefördert hat.

¹²⁸⁾ RNI 21.

¹²⁹⁾ RNI 29—31.

¹³⁰⁾ Vgl. Tillmann, MOIG. 45 (1931) 197 f.